

Sitzungsvorlage 17/2015
Unterbringung von Flüchtlingen;
Bereitstellung von Wohnraum für die sog. "Anschlussunterbringung"

Sachverhalt:

Nach 24 Monaten in der sogenannten „vorläufigen Unterbringung“ in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises (bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Asylverfahren mit einer Duldung abgeschlossen ist), werden Flüchtlinge in die sogenannte „Anschlussunterbringung“ überstellt.

Zuständig für die Bereitstellung von Wohnraum in der Anschlussunterbringung sind die Kommunen - die Unterbringung kann entweder in gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden erfolgen.

Der Gemeinde Nordheim sind derzeit 12 Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung zugewiesen, was weitgehend der derzeit gültigen Aufnahmequote entspricht. Ob und wieviele Flüchtlinge der Gemeinde in 2015 darüberhinaus noch zugewiesen werden, ist ungewiss, steht aber zu erwarten.

Das gemeindeeigene Gebäude Südstraße 6 ist quasi bezugsfertig und für die Unterbringung von ca. 5 Personen geeignet.

Das gemeindeeigene Gebäude Brackenheimer Straße 14 muss noch entsprechend umgebaut werden - es ist mit Kosten in Höhe von rund 30.000 Euro zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Die gemeindeeigenen Gebäude Südstraße 6 und Brackenheimer Straße 14 werden für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Umbaumaßnahmen für das Gebäude Brackenheimer Straße 14 in Auftrag zu geben (Baubeschluss).